

Satzung



für den
Karnevalverein

1. Dietzenbacher Tanzgarde
von 1978 e. V.

§1

1. Name und Sitz

Der am 10. 10. 1978 gegründete Karnevalverein
führt den Namen 1. Dietzenbacher Tanzgarde von 1978 e. V.
und hat seinen Sitz in Dietzenbach.

Er ist unter der Nr. VR 1134 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch die Pflege und Förderung karnevalistischen Brauchtums und des kulturellen Lebens, des Garde- und Showtanz. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele, und er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Alle Mitglieder erklären sich uneingeschränkt einverstanden, dass ihre für den Verein wichtigen und notwendigen Daten erfasst werden. Diese Regelung spricht den Verein frei von Regressen in Bezug auf das Datenschutz-gesetz und entsprechende Bestimmungen und Erlasse. Der Verein handelt im Sinne des Datenschutzes.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch rechtsverbindlichen Entscheid des Vorstandes über den schriftlichen Antrag des Aufnahmesuchenden.

Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit, jedoch nicht von der Zahlung der Umlagen.

Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist das Mitglied für den durch ihn entstandenen Sach- und/oder Körperschaden voll haftbar.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens bis 20. September eingehen.

2. Durch den Tod des Mitgliedes.

3. Der Ausschluss erfolgt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung seine Rückstände begleicht, oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Gemeinschaftsleben so nachteilig stört, dass der Gemeinschaft die Fortführung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Der Ausschluss muss vom Vorstand des Vereins mit eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied

Einspruchsrecht innerhalb von 2 Wochen. Der Einspruch muss schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

Die Einspruchsfrist beginnt einen Tag nach Zustellung des Ausschluss-schreibens. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres hat das Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung von bereits für das ganze Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren.

§ 5

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die von der MV beschlossenen Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen sind mit Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres fällig, das auf die Beschlussfassung folgt. Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar für alle Mitglieder im voraus fällig. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag ab Eintrittsmonat fällig.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge für die verschiedenen Altersgruppen und Familien werden jeweils nach gewisse Zeit und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Verein ist verpflichtet einen kostendeckenden Mitgliedsbeitrag zu erheben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern in der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Für Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen können Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Abbuchungsermächtigung vom Konto des Mitgliedes- oder, bei Minderjährigen vom Konto der Eltern oder Erziehungsberechtigten abgebucht. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, auf Antrag des Mitgliedes, auch andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

6. Sollte der laufende Betrieb zu Kostenüberschreitung führen, die nicht durch die normalen Mitgliederbeiträge oder Einnahmen anderer Art abzudecken sind, muss eine gesonderte Umlage erhoben werden.
7. Über die Höhe und Notwendigkeit dieser Umlage entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung. Kreditgeschäfte sind nicht möglich.

§ 6

Organe und Aufgaben des Vereins

- 1 Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Berichte der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes.

Die Entscheidung über Anträge.

Die Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und der Gebühren so wie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

Vorsitzende / r
Stellvertretende Vorsitzende / r
Schatzmeister / in
Stellvertretender Schatzmeister / in
Schriftführer / in
Zeugwart / in
Stellvertretender Zeugwart / in
Presse und Informationswart
Gardekommandeur / Gardekommandeuse
Beisitzer / in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Intern gilt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen von Fall zu Fall einen geeigneten Vertreter beauftragen oder sonst einen Bevollmächtigten ernennen, der nicht Vorstands- oder Vereinsmitglied sein muss.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Wahlperiode (2 Jahre) zwei Revisoren.

Die Revisoren sind angehalten, jährlich eine regelmäßige und mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Sie prüfen die Unterlagen und berichten der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Rechnungsjahr schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

3.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende / r
2. Vorsitzende / r
- Schatzmeister / in

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der Satzung zu leiten und das Vereinsvermögen den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 8

Versammlungen — Wahlen — Anträge — Abstimmungen - Auflösung

Versammlungen

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, können nach Bedarf einberufen werden — oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von sechs Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen werden. Eine Veröffentlichung in der Tagespresse kommt einer Einladung gleich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle vom Schriftführer angefertigt, die den Vorstandsmitgliedern in Kopie auszuhändigen sind. Außerdem sind Namenslisten der erschienenen Vereinsmitglieder zu führen.

Wahlen

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser kann sich Helfer nach Bedarf aus der Versammlung berufen. Nach Abschluss der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorstand eingehen. Fristgerechte Anträge muss der Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung in Kopie allen Mitglieder zustellen.

Abstimmungen

Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Für Beschlüsse zur Satzungsänderung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist eine Änderung oder Erweiterung der einschließlich der Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung erforderlich weil aufgrund behördlicher Anordnung oder höherrangigen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen etc. geändert oder erweitert wurden, dann kann die Satzungsänderung vom Vorstand vorgenommen werden.

Jedoch muss dabei der Hauptzweck des Vereines, der karnevalistische Show- und Gardetanz, unbeschadet bleiben. Für anderweitige Beschlüsse zur Änderung oder Erweiterung des Zweckes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das gesamte Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Katholische Pfarrgemeinde St. Martin in Dietzenbach, mit der Auflage, es zu Zwecken der Jugendarbeit zu verwenden.

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 2005 von den Mitgliedern in einer Abstimmung genehmigt.

Uniform- und Gardekostüm Ordnung

Zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt der Verein Uniformen für den Elferrat, Gardekleider und Kostüme für den Showtanz, deren Beschaffung vom Verein einheitlich vorgenommen wird Die finanziellen Beteiligungen der Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

	Vom Verein gestellt	Eigenleistung	
Gardekostüme	X		
Hut	X		
Jacke		X	
Rock / Hose	X		
Stiefel		X	
Perücke			
Pom Poms			
Spitzengarnitur		X	

Showtanz Kostüm		X	

Solokostüm		X	
	Vom Verein gestellt	Eigenleistung	

Elferratsuniform	X	X	
Jacke		X	
Kappe		X	
Fliege		X	
Hose / ROCK			
Stiefel		X	
Elferorden	X		
Regenüberhang		X	
Handschuhe		X	

Allgemeine Bestimmungen

Der Verein hat das alleinige Rückkaufsrecht für Uniformteile, die durch Eigenleistung der Mitglieder angeschafft wurden. Pro Jahr der Benutzung wird ein prozentualer Abschlag auf die entstandenen Kosten errechnet.

Bei Verlust oder Beschädigung Kostüm- oder Uniformteilen hat das Mitglied für die Kosten der Wiederbeschaffung aufzukommen. Uniformen und Kostüme dürfen nur zu Vereinszwecken benutzt und getragen werden.